

Kriterien der *Förderung laufender Mehrkosten*Schweinemast /
Ferkelaufzucht Sauenhaltung**Organisatorische Voraussetzung**

Mitgliedschaft in einer Organisation (z. B. Erzeugergemeinschaft), die von ihren Mitgliedern im Sinne einer Selbstverpflichtung die Einhaltung der hier benannten Kriterien verlangt und deren Einhaltung kontrolliert oder (z.B. bei Öko-Betrieben) Teilnahme an einem etablierten Kontrollsystem, das (ggf. im Rahmen eines Zusatzmoduls) die Einhaltung der benannten Tierwohlkriterien überprüft.

X

X

Bauliche Voraussetzungen

Außenklima hat wesentlichen Einfluss auf das Stallklimaⁱ oder Stall verfügt über einen Auslauf oder die Schweine werden im Freien ggf. ohne festes Stallgebäudeⁱⁱ gehalten

X

Xⁱⁱⁱ

Buchtenstruktur erlaubt Trennung der Funktionsbereiche

X

X

mind. der Liegebereich ist planbefestigt (max. 3 % Perf.)

X

X

Für alle Tiere ist ein wärmeisolierter Rückzugsbereich^{iv} insbes. für niedrige Außentemperaturen vorhanden^v

X

X

Allen Tieren ist Saufen aus offener Fläche möglich (max. Tier-Tränkeverhältnis von 12:1)

X

X

In allen Buchten steht mind. eine funktionsfähige Zapftränke für jeweils max. 12 Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

X

X

Etwaiges Güllesystem ist so angelegt, dass es durch langfaseriges Material nicht verstopft wird.

X

X

mind. Platzangebot [qm] je Tier (Außenklimastall)

X

kg	innen	dav. Liegeb.
> 5 – 10	0,21	0,08
> 10 – 20	0,28	0,10
> 20 – 30	0,49	0,18
> 30 – 50	0,60	0,30
> 50 – 110	1,30	0,60
> 110	1,50	0,90

mind. Platzangebot [qm] je Tier (Stall mit Auslauf)

X

kg	innen ^{vi}	außen ^{vii}
> 5 – 10	0,20	0,10
> 10 – 20	0,26	0,15
> 20 – 30	0,46	0,25
> 30 – 50	0,50	0,30
> 50 – 110	1,00	0,50
> 110	1,50	0,80

spez. Vorgaben an die Sauenhaltung

Bei Gruppenhaltung grundsätzlich^{viii} mind. 20 % mehr Platz als nach TierSchNutzTV (außer § 30 Abs. 2a (Sauenarena))

X

Sauenhaltung gem. TierSchNutzTV vom 29.1.2021^{ix}

X

Bei freier Abferkelung: Mind. 8,5 m² für die Sau zugängliche Fläche.

X

Bewirtschaftung

Liegebereich muss eingestreut und trocken sein

X

X

Angebot von Raufutter zusätzlich zum organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial.

X

X

Teilnahme an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mind. 8 h jhrl.) bei einer staatlich anerkannten Stelle (LWK und andere Beratungseinrichtungen)

X

X

Tierwohl

intakter unkupierter Ringelschwanz bei mind. 80 % der Tiere jeder Haltungseinheit (Abteil bzw. Stall) bis die Ferkel bzw. die Mastschweine den Betrieb verlassen^x

X

X

Ferkel oder Mastschweine mit kupierten Schwänzen dürfen im Betrieb nicht gehalten werden (Ausnahme: Einzeltiere bei tierärztlicher Indikation)

X

X

Männliche Ferkel und Mastschweine müssen entweder unkastriert oder müssen immunologisch kastriert worden sein oder die chirurgische Kastration muss unter einer wirksamen Schmerzausschaltung (Isoflurannarkose oder Injektionsnarkose mit Keta- min und Azaperon) mit entsprechender Schmerzbehandlung im Sinne des TierSchG erfolgt sein.	X	X
Teilnahme an einem System zur Erhebung, Dokumentation und Auswertung von Merkmalen der Tiergesundheit, incl. Bestandsbetreuung durch Tierärzte oder Fachbe- rater (z. B. QS)	X	X
Umwelt		
Tierbesatzdichte von nicht mehr als 2,0 GV / ha LF (Bewertung in Analogie zum AFP ^{xi})	X	X

ⁱ Es ist nicht erforderlich, dass jedes Schwein bis zu der wetteroffenen Seite gelangen kann.

ⁱⁱ Einige der Kriterien treffen in dieser Form nicht auf die Outdoor-Haltung zu. Eine Detaillierung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

ⁱⁱⁱ Nicht erforderlich im Abferkelbereich.

^{iv} Das kann ggf. auch Einstreu sein.

^v Nicht erforderlich bei wärmeisolierten Ställen mit Auslauf. [Diese Anforderung entspricht in Zukunft TierSchNutztV]

^{vi} Bodenfläche im Stall: mind. mehr als die Hälfte planbefestigt.

^{vii} Mindestbodenfläche im Auslauf: planbefestigt.

^{viii} Angabe ggf. nach Bereichen der Sauenhaltung zu differenzieren.

^{ix} Sauenhaltungen, die von den Übergangsfristen betreffend Platzvorgaben / Kastenstandregelung Gebrauch machen, werden nicht gefördert.

^x Ohne rechnerische Berücksichtigung der Muttertiere.

^{xi} Im AFP (Ziffer 1.4.4.) wird folgender Passus eingefügt: "Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden. Die Berechnung des Viehbesatzes in GVE erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 4."